

Verbindliche Erklärung

zur Höhe des Elternbeitrages zum Besuch der Ev. Kindertagesstätte Bovenden
für das Betreuungsjahr 2022/2023

Rechnungsstelle Bovenden
z. H. Frau Reddehase
Dietrich-Bonhoeffer-Weg 2
37120 Bovenden

Angaben zum Kind:
Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____

Angaben zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten:

Name, Vorname des Vaters/
Sorgeberechtigten:

Anschrift:

Telefon:

derzeit ausgeübter Beruf:

Name, Vorname der Mutter/
Sorgeberechtigten:

Anschrift:

Telefon:

derzeit ausgeübter Beruf:

Anzahl der Kinder in der Familie:

Erklärung:

Hiermit erkläre/n ich/wir verbindlich, dass ich/wir entsprechend der mir/uns ausgehändigten Erläuterungen zur Sozialstaffelung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten im Flecken Bovenden für den Besuch meines/unseres o. a. Kindes im Ev. Kindertagesstätte Bovenden folgenden Monatsbeitrag zu zahlen habe/n:

Zu zahlender monatlicher Elternbeitrag

für die Krippenbetreuung halbtags: EUR

für die Krippenbetreuung ganztags: EUR

Änderung gilt ab: _____

bitte wenden

Es ist mir/uns bekannt,

1. dass die von mir/uns gemachten Angaben zu der Beitragsstaffelung von der Gemeindeverwaltung des Flecken Bovenden überprüft werden können und im Falle einer Überprüfung ich/wir die notwendigen Einkommensnachweise der Gemeindeverwaltung vorzulegen habe/n;

(Hinweis: Die Träger der Kindertagesstätten im Flecken Bovenden haben mit der Gemeinde vereinbart, dass eine stichprobenartige Beitragsüberprüfung von der Gemeindeverwaltung und nicht von den Trägern selbst vorgenommen wird.)

2. dass ich/wir den Höchstbeitrag zu zahlen habe/n, wenn keine Beitragserklärung abgegeben wird oder wenn im Falle einer Beitragsüberprüfung die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden.
3. dass ich/wir eine neue „Verbindliche Erklärung“ abzugeben habe/n, wenn sich durch das aktuelle Einkommen ein anderer Elternbeitrag als bisher ergibt.

Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des Vaters/des Sorgeberechtigten

Erläuterungen zur Sozialstaffelung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten im Flecken Bovenden

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - KiTaG - in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) sind die Elternbeiträge für Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Beiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Im Flecken Bovenden gilt seit dem 01.01.1994 eine Sozialstaffelung.

A) Für die Ev. Kindertagesstätte Bovenden sind vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 die nachstehenden Beiträge zu zahlen:

Krippe

Einkommensgruppe EUR	Betreuungszeit halbtags EUR	Betreuungszeit ganztags EUR
unter 2.000	258,40	305,40
2.000 - 2.500	287,80	334,70
2.500 - 3.000	317,00	364,00
3.000 - 3.500	349,60	397,10
3.500 - 4.000	386,50	434,80
4.000-4.500	390,10	438,90
Über 4.500	393,60	442,90

B) Berechnung des Familieneinkommens

1/12 der Jahreseinkünfte gem. § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz des Vorjahres plus 1/12 der sonstigen Einnahmen des Vorjahres.

Abzüglich 1/12 der/des im Vorjahr gezahlten / zu zahlenden Einkommenssteuer / Kirchensteuer / Solidaritätszuschlages.

Abzüglich 1/12 der im Vorjahr gezahlten / zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung; Hinweis: Selbständige, Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende dürfen max. 319,56 Euro mtl. für mit der Renten- und Krankenversicherung vergleichbare Vorsorgeaufwendungen abziehen; sollte der Ehepartner nicht selbst versichert sein, erhöht sich der max. Abzugsbetrag auf 639,12 Euro mtl.) und 1/12 der evtl. im Vorjahr gezahlten Unterhaltsleistungen.

Abzüglich jeweils 255,65 Euro für das zweite und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind.

Ergibt monatlich zur Verfügung stehendes Einkommen, wonach sich die Höhe des Elternbeitrages richtet.

Bei der Berechnung des Familieneinkommens sind folgende Hinweise zu beachten:

- Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen. Auch positive Einkünfte eines Ehegatten / einer Ehegattin sind nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten / der anderen Ehegattin zu verrechnen.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge (unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern / Personensorgeberechtigten und das Kind (z. B. Renten, Leistungen vom Arbeitsamt, Unterhaltszahlungen usw.).
- Kindergeld und Elterngeld werden **nicht** als Einkommen berücksichtigt.
- Als Hilfe zur Berechnung des Einkommens dient die beigefügte „Anlage zur ‘Verbindlichen Erklärung’ zum Einkommen“. Diese soll es Ihnen erleichtern, Ihr Einkommen zu berechnen und sich selbst richtig einzuschätzen. Eine Rückgabe dieses Vordruckes ist nicht notwendig.

C) Sonstige Hinweise:

1. Bei der Geschwisterermäßigung werden nur Kinder berücksichtigt, die in einer Krippe oder in einem Hort im Gemeindegebiet betreut werden. Bitte beachten Sie, dass für das jüngste Kind, welches in einer Krippe oder in einem Hort betreut wird, der volle Beitrag erhoben wird. Der Beitrag für das ältere Kind ermäßigt sich um 50 % und für jedes weitere Kind um 100 %.
2. Der selbsterklärte Beitrag gilt jeweils für ein Betreuungsjahr (01.08. - 31.07.). Hierfür ist jeweils zu Beginn dieses Zeitraumes eine neue Selbsterklärung abzugeben, wobei das Einkommen aus dem Vorjahr zugrunde zu legen ist.
3. Das Einkommen des laufenden Kalenderjahres ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich wesentlich niedriger oder höher ist als im Vorjahr und dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. **Sollte durch die Betreuung eines Kindes in der Kinderkrippe eine Arbeit aufgenommen werden, gilt das aktuelle Einkommen.**
4. Der Flecken Bovenden behält sich eine stichprobenartige Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung vor. Es ist daher erforderlich, dass die beitragspflichtigen Eltern im Falle einer Überprüfung die notwendigen Einkommensnachweise der Gemeindeverwaltung vorlegen.
5. Die Selbsterklärungen sind an die eingetragene Anschrift zu senden. Sollten Eltern im Einzelfall Selbsterklärungen unmittelbar im Kindergarten abgeben wollen, soll dies in jedem Fall in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Elternbeitrag“ erfolgen, damit das Betreuungspersonal keinen Einblick in die Beitragserklärungen nehmen kann.

D) Information zur Übernahme des Elternbeitrages im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe:

Das Jugendamt (Landkreis Göttingen) übernimmt den Elternbeitrag für den Besuch von Kindertagesstätten ganz oder teilweise, wenn den Kindern und ihren Eltern/Personensorgeberechtigten die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten ist.

Notwendige Unterlagen:

- Formantrag (erhältlich in der Kindertagesstätte, bei der Gemeindeverwaltung Bovenden oder beim Jugendamt des Landkreises Göttingen)
- Nachweise über Einkünfte und finanzielle Belastungen

Übertrag:				
4.	abzüglich der/des im Vorjahr gezahlten/zu zahlenden Einkommens-/Kirchensteuer/Solidaritätszuschlages			
5.	abzüglich der im Vorjahr gezahlten/zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge:			
5.1	<u>Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung</u>			
5.2	<u>Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung</u>			
5.3	<u>Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung</u>			
5.4	<u>Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung</u>			
5.5	<u>Arbeitnehmeranteil betriebliche Zusatzversorgungskasse</u>			
5.6	Summe Sozialversicherungsanteile			
6.	abzüglich der evtl. im Vorjahr gezahlten Unterhaltsleistungen			
7.	Summe Vater und Mutter/Personensorgeberechtigte:			
8.	davon 1/12:			
9.	abzüglich jeweils 255,65 Euro für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kind			
10.	ergibt monatlich zur Verfügung stehendes Einkommen, wonach sich die Höhe des Elternbeitrages richtet:			

Hinweise und Erläuterungen zu Ziffer

- 1.1 Diesen Betrag können Sie aus Ihrer Lohnsteuerkarte (aus der Zeile „Einkünfte“ bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) oder den Lohnbescheinigungen/den Lohnstreifen Ihres Arbeitgebers entnehmen.
- 1.2 Hier tragen Sie Ihre Werbungskosten ein, wenn diese höher als 1.000 Euro jährlich sind. Anderenfalls tragen Sie die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro ein.
- 1.4 Entgegen den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird hier nach den Einkünften gefragt. Dies bedeutet, dass Sie hier Ihre Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, also den „Nettobetrag“, eintragen müssen. Diesen Betrag können Sie Ihrer eigenen Buchführung oder den Unterlagen bei Ihrem Steuerberater entnehmen.
- 1.5
- 1.6
- 1.7 Ihre Einnahmen aus Kapitalvermögen können Sie bei den von Ihnen in Anspruch genommenen Banken, Sparkassen und/oder anderen Geldinstituten erfragen.
- 1.8 Hier dürfen nur die Werbungskostenpauschbeträge in Höhe von 801 Euro (Ehegatten 1.602 Euro) oder der Gesamtbetrag derjenigen Werbungskosten eingesetzt werden, die ausschließlich für die Einnahmen aus Kapitalvermögen verwendet wurden.
- 1.10 Die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung können Sie Ihrer eigenen Buchführung oder den von Ihnen abgeschlossenen Miet- bzw. Pachtverträgen entnehmen.
- 1.11 Hier dürfen nur Werbungskosten eingesetzt werden, die den Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen dienen.
- 1.13 Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz sind solche, die vom Geber als Sonderausgaben steuerrechtlich abgesetzt werden (z. B. Renten, Unterhaltsleistungen, Spekulationsgeschäfte u. a.).
2. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge - unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind -, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen (einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten und das Kind, z. B. Renten, Leistungen vom Arbeitsamt, Wohngeld, Unterhaltszahlungen usw.).
3. Die Gesamtsumme der Einkünfte und Einnahmen ergibt sich aus den Beträgen gem. Nr. 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.9, 1.12, 1.13 und 2.2.
5. Diese Angaben können Sie aus der Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers entnehmen (nicht aus dem Steuerbescheid).
Hinweis: Selbständige, Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende dürfen maximal 3.834,72 Euro für mit der Renten- und Krankenversicherung vergleichbare Versorgungsaufwendungen abziehen; sollte der Ehepartner nicht selbst versichert sein, erhöht sich der maximale Abzugsbetrag auf 7.669,44 Euro.
10. Nach dem von Ihnen errechneten monatlich zur Verfügung stehenden Einkommen richtet sich die Höhe des Elternbeitrages, den Sie der Ihnen ausgehändigten Tabelle entnehmen können. Dabei ist zu beachten, dass auch Sonderdienste (Früh-, Mittags-/Spätdienst) beitragspflichtig sind.